

## **Vorblatt**

### **Ziel**

Wertsicherung des gemeindeärztlichen Entgeltes

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

Valorisierung von Tarifen hinsichtlich Totenbeschau, Sachverständigentätigkeit und Schuluntersuchungen;

Klarstellung, in welchen Zeiträumen für die Durchführung einer Totenbeschau Zuschläge zu vergüten sind;

Einführung einer Übergangsbestimmung zur Klarstellung, dass für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Verordnung bereits erbrachte Leistungen die Tarife in der Fassung LGBl. Nr. 123/2014 anzuwenden sind.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die jährlich anfallenden Mehrkosten für Gemeinden werden auf rund 1 921 000 Euro geschätzt.

Auswirkungen auf den Bundes- und Landeshaushalt werden keine erwartet.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Anhörungsrecht für die Ärztekammer Steiermark, den Steiermärkischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund gem. § 3 Abs. 5 Stmk. Gemeindegesundheitsschutzgesetz.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da es sich lediglich um die Valorisierung von bestehenden Tarifen auf Basis eines Verhandlungsergebnisses mit den Interessensvertretungen der Kostenträger handelt.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Änderung der Gemeindearzt-Entgeltverordnung.

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Bereits im Sommer 2017 wurde von Seiten der Ärztekammer für Steiermark eine Anpassung der Honorare gem. § 2 Abs. 1 Gemeindearzt-Entgeltverordnung angestrebt, da die Tarife für Schuluntersuchungen und Sachverständigentätigkeit seit ihrer Einführung im Jahr 2004 nicht valorisiert wurden.

In Abstimmung mit Gemeindebund und Städtebund wurde im April 2025 eine Einigung zur Anpassung der Tarife gem. § 2 Abs. 1 Gemeindearzt-Entgeltverordnung erzielt deren Einzelheiten im Folgenden unter „Maßnahmen“ dargestellt sind:

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Keine.

### Ziel

Wertsicherung des gemeindeärztlichen Entgeltes

### Maßnahmen

- Valorisierung von Tarifen hinsichtlich Totenbeschau, Sachverständigentätigkeit und Schuluntersuchungen:

Der ursprüngliche Honorarsatz bei der Sachverständigentätigkeit lag bei 70,00 Euro. Die reine Indexanpassung von Juli 2004 bis März 2025 hätte ein Honorar von 119,56 Euro ergeben. Die Anpassung auf 125,00 Euro pro angefangene halbe Stunde berücksichtigt dabei auch die Inflation. Durch die eingemeldeten Ergebnisse der Gemeinden kann die Sachverständigentätigkeit jährlich auf ca. 1.000 Gutachten geschätzt werden, wobei rund 60 % der Kosten von den Gemeinden zu tragen sind.

Die Durchführung der Schuluntersuchungen wurde mit einem Satz von 9,00 Euro pro untersuchtem Schulkind honoriert. Die reine Indexanpassung von Juli 2004 bis März 2025 ergäbe ein Honorar von 15,37 Euro. Einer Erhöhung des Tarifs auf 22,00 Euro wurde zugestimmt. Auf Basis der Zahl an Pflichtschülerinnen/-schülern in der Steiermark ohne Graz (47.470 Kinder) im Schuljahr 2023/24 (106.195 Kinder, Quelle: Statistik Steiermark) und unter der Annahme einer jährlichen Untersuchung jeweils aller Schülerinnen und Schüler gem. § 66 Schulunterrichtsgesetz würde dies 60.618 Schuluntersuchungen pro Jahr bedeuten.

Für die Totenbeschau erfolgt beginnend mit dem 1. Jänner 2016, basierend auf dem Verbraucherpreisindex 2010 bzw. dem an dessen Stelle tretenden Index (VPI), eine Wertanpassung. Veränderungen der Indexzahl unter 5 % sollen unberücksichtigt bleiben.

Die erste außerhalb des Spielraums von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgelts und des neuen Spielraumes. Die Festsetzung des Entgelts erfolgt mit kaufmännischer Rundung. Die letzte Anpassung des Totenbeschau-Honorars erfolgte im Jahr 2014 von 110,00 Euro auf 160,00 Euro. Die Wertsicherung beginnt mit 1. Jänner 2016. Vergleicht man den Zeitraum von Jänner 2016 bis März 2025, so lag die Veränderungsrate des VPI bereits bei 38,1 %. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre gab es 16.677 Todesfälle jährlich in der Steiermark, davon 2.469 in der Stadt Graz und 14.208 in der übrigen Steiermark (Quelle: Statistik Steiermark). Unter der Annahme, dass sich wie zur Zeit der Entstehung des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mindestens 45 % der Todesfälle in Krankenanstalten ereignen und die Totenbeschau daher dort erfolgt (vgl. die Erläuternden Bemerkungen, XIV. GPSstLT, RV EZ 1229/1), bleibt ein Anteil von 55 %, somit ca. 7.814 Todesfälle jährlich, bei denen die Totenbeschau durch Gemeindeärztinnen/-ärzte erfolgt.

- Klarstellung, in welchen Zeiträumen für die Durchführung einer Totenbeschau Zuschläge zu vergüten sind:

In § 2 erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Anwendung von Zuschlägen, damit der zwischen Ärztekammer für Steiermark und dem Gemeindebund abgestimmte Tarif für die Durchführung der Totenbeschau an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag in den Nachtstunden (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) abgebildet wird.

- Einführung einer Übergangsbestimmung zur Klarstellung, dass für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Verordnung bereits erbrachte Leistungen die Tarife in der Fassung LGBl. Nr. 123/2014 anzuwenden sind.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Erhebungen zu den aktuellen Fallzahlen der gemeindeärztlichen Tätigkeiten ergaben keine vollständige und exakte Datenbasis. Durch Zusammenführen mit den verfügbaren statistischen Daten ist jedoch eine fundierte Schätzung möglich.

Die Mehrkosten der Gemeinden infolge der Erhöhung der Pauschale werden wie folgt geschätzt:

1. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre gab es 16.677 Todesfälle jährlich in der Steiermark, davon 2.469 in der Stadt Graz und 14.208 in der übrigen Steiermark (Quelle: Statistik Steiermark). Unter der Annahme, dass sich wie zur Zeit der Entstehung des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mindestens 45 % der Todesfälle in Krankenanstalten ereignen und die Totenbeschau daher dort erfolgt (vgl. die Erläuternden Bemerkungen, XIV. GPSstLT, RV EZ 1229/1), bleibt ein Anteil von 55 %, somit ca. 7.814 Todesfälle jährlich, bei denen die Totenbeschau durch Gemeindeärztinnen/-ärzte erfolgt. Die Erhöhung um 52 Euro pro Totenbeschau verursacht somit geschätzte zusätzliche Kosten in Höhe von 406.328 Euro jährlich für alle Gemeinden außer Graz. Da sich die Kosten erst für das zweite Halbjahr 2025 auswirken, werden die zusätzlichen Mehrkosten mit 203.164 Euro beziffert.

2. 50 %iger Zuschlag zur Durchführung einer Totenbeschau in den Nachtstunden von Werktagen, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie 100 %iger Zuschlag zur Durchführung einer Totenbeschau in den Nachtstunden von Samstagen, Sonn- und Feiertagen:

Unter der Annahme, dass (höchstens) die Hälfte der Totenbeschauen in diesen Zeitraum fallen, ergeben sich durch die Zuschläge, somit 26 Euro bzw. 52 Euro pro Totenbeschau. Unter der Annahme, dass für drei Viertel dieser Totenbeschauen der 50 %ige Zuschlag und für ein Viertel der 100 %ige Zuschlag zur Anwendung kommt, ergeben sich geschätzt weitere zusätzliche Kosten von (höchstens) 126.990,50 Euro

jährlich für alle Gemeinden außer Graz. Da sich die Kosten erst für das zweite Halbjahr 2025 auswirken, werden die zusätzlichen Mehrkosten mit 63.495,25 Euro beziffert.

3. Die Gemeinden sind als Schulerhalter verpflichtet, die schulärztlichen Untersuchungen an Pflichtschulen zu finanzieren. Auf Basis der Zahl an Pflichtschülerinnen/-schülern in der Steiermark ohne Graz im Schuljahr 2023/24 (106.195 Kinder, Quelle: Statistik Steiermark) und unter der Annahme einer jährlichen Untersuchung jeweils aller Schülerinnen und Schüler gem. § 66 Schulunterrichtsgesetz würde dies 106.195 Schuluntersuchungen pro Jahr bedeuten. Die Erhöhung um 13 Euro für jedes untersuchte Kind verursacht somit jährlich geschätzte zusätzliche Kosten in Höhe von 1 380.535 Euro für alle Gemeinden außer Graz. Da sich die Kosten erst für das zweite Halbjahr 2025 auswirken, werden die zusätzlichen Mehrkosten mit 690.267,50 Euro beziffert.

4. Was die Sachverständigentätigkeit der im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Gemeindeärztinnen/-ärzte betrifft, wird ein Teil immer unmittelbar durch Dritte abgegolten (Durchführung der Untersuchungen nach § 8 Unterbringungsgesetz und nach § 5 Straßenverkehrsordnung). Für die Sachverständigentätigkeit im behördlichen Verfahren der Gemeinde erfolgt eine teilweise Abgeltung durch die von den Parteien zu tragenden Kommissionsgebühren. Eine zahlenmäßig exakte Abschätzung der darüber hinausgehenden und von den Gemeinden zu tragenden Kosten ist mangels Datenbasis nicht möglich. Durch die eingemeldeten Ergebnisse der Gemeinden kann die Anzahl der jährlichen Sachverständigentätigkeit insgesamt auf ca. 1.000 Gutachten geschätzt werden. Unter der Annahme, dass 60 % der Kosten von den Gemeinden zu tragen sind, entstehen jährlich Mehrkosten in Höhe von 33.000 Euro. Da sich die Kosten erst für das zweite Halbjahr 2025 auswirken, werden die zusätzlichen Mehrkosten mit 16.500 Euro beziffert.

Anhand einer angenommenen Steigerungsrate von jährlich rd. 0,4 % - angelehnt an die von der Statistik Austria prognostizierten Bevölkerungszunahme in Österreich - erhöhen sich die Mehrbelastungen wie folgt:

|                             | in Tsd. € | 2. HJ 2025    | 2026            | 2027            | 2028            | 2029            |
|-----------------------------|-----------|---------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Totenbeschauen              |           | 203,16        | 406,49          | 406,66          | 406,82          | 406,98          |
| Zuschlag zur Totenbeschau   |           | 63,50         | 127,50          | 128,01          | 128,52          | 129,03          |
| Schuluntersuchungen         |           | 690,27        | 1 381,09        | 1 381,64        | 1 382,20        | 1 382,75        |
| Sachverständigentätigkeiten |           | 16,50         | 33,01           | 33,03           | 33,04           | 33,05           |
| <b>Aufwendungen gesamt</b>  |           | <b>973,43</b> | <b>1 948,09</b> | <b>1 949,34</b> | <b>1 950,58</b> | <b>1 951,81</b> |

Auswirkungen auf den Bundes- und Landeshaushalt werden keine erwartet.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 2):**

Die Beträge für Sachverständigentätigkeit, Totenbeschau und die Schuluntersuchung, welche von Gemeindeärztinnen/-ärzten durchgeführt werden, werden valorisiert und nach Abstimmung mit den Kostenträgern neu festgesetzt.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass der Zuschlag von 50% bei Durchführung der Totenbeschau am Wochenende und an Feiertagen sowie in den Nachtstunden an Werktagen (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) gilt. Fällt die Durchführung der Totenbeschau in die Nachtstunden (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, gebührt ein Zuschlag von 100 %.

### **Zu Z 2 (§ 2a):**

Zur Rechtssicherheit wird klargestellt, dass für Leistungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sind, die Tarife in der Fassung LGBl. Nr. 123/2014 gelten.

### **Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2):**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag festgesetzt.